

# Satzung von Aikido im Atelier e. V. Verein zur Förderung des Aikidosports

## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 30. 8. 1999 in Maxdorf gegründete Verein führt den Namen "Aikido im Atelier e.V." Der Verein hat seinen Sitz in 67133 Maxdorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 67061 Ludwigshafen eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist Mitglied im zuständigen Landesfachverband für Aikido im Landesportbund Rheinland-Pfalz und im „AIKIKAI Deutschland e. V.“, Fachverband für Aikido in Münster, Westfalen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Aikidosports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von regelmäßigen Trainingsangeboten in Aikido für Erwachsene, Jugendliche und Kinder.
5. Beim Ausscheiden oder Ausschluss von Mitgliedern und bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Anteile am Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den AIKIKAI Deutschland e.V..

## § 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Durch die Beitrittserklärung verpflichtet es sich, die Satzung des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane als bindend anzuerkennen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Gelegenheit zur Anhörung, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, gegen die Vereinszwecke oder die Vereinsatzung;
  - b) wegen einer unehrenhaften oder grob unsportlichen Handlung;
  - c) wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzt und dies trotz Abmahnung fortsetzt;
  - d) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich mit Begründung zuzustellen.

## § 3 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Außerordentliche Beiträge werden bei Bedarf vom Vorstand festgelegt.
2. Die Beiträge der einzelnen Mitglieder können der Höhe nach gestaffelt werden.
3. Die Beiträge werden durch Bankeinzug erhoben.

## § 4 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder es ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
3. Die Einladung erfolgt durch Schreiben an alle Mitglieder an die dem Verein bekannte e-mail-Adresse, falls keine e-mail-Adresse bekannt ist, an die dem Verein bekannte Postadresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/innen,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens zwei Tage vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nur

möglich, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/r Versammlungsleiter/in und dem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus  
dem/der Vorsitzenden,  
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem/der Schatzmeister/in und  
ggf. Abteilungsleiter/innen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die Stellvertreter/in jedoch nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden tätig, bei Haushalts- und Kassengeschäften nur in Verbindung mit dem/der Schatzmeister/in.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Der Vorstand wird durch Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines/einer Nachfolgers/in im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, die nicht Satzungsbestandteil sind.
6. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer sonstigen Behörde aus formellen Gründen verlangt werden können, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

### **§ 7 Jugend des Vereins**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

### **§ 8 Abteilungen**

1. Zur Durchführung der Angebote kann der Verein durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen errichten.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine/n Abteilungsleiter/in wählen. Er/sie hat bei Beschlüssen, die die Abteilung betreffen, Mitglieds- und Stimmrecht im Vorstand.
3. Der Vorstand ist im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von außerordentlichen

Beiträgen ergebende Kassenführung übernimmt der Schatzmeister des Vereins.

### **§ 9 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/r Schatzmeisters/in.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn
  - a) sie der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) sie von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

### **Bestätigung der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde in Maxdorf am 30. 8. 1999 erstmalig von den stimmberechtigten Gründungsmitgliedern des Vereins beschlossen und durch Unterschrift bestätigt. Gemäß § 6 (6) wurde die Satzung am 6. 9. 1999 durch einstimmigen Vorstandsbeschluss entsprechend der formellen Anforderungen des Finanzamts korrigiert. Die Gründungsmitglieder wurden über die Veränderungen umgehend informiert.

Maxdorf, den 9.06.2008

Vorsitzende/r:	Barbara Prieue-Hofmann
Stellvertreter/in:	Annette Kreiner
Schatzmeister/in:	Klaus Kürzinger